

Brigitta Hartmann
Grüne
Magdenastrasse 12
8570 Weinfelden

Barbara Kern
SP
Stählistrasse 15
8280 Kreuzlingen

EINGANG GR			
GRG Nr.			

Einfache Anfrage

„Geeignete Unterbringungs- und Betreuungsstruktur der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA)“

Auch im Kanton Thurgau steigt die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) stetig an. Zzt sind die UMA in Durchgangsheimen untergebracht. Ein paar haben das Glück, bei einer Pflegefamilie zu leben.

Tagsüber besuchen die Kinder die Schule (öffentliche Schule oder UMA-Schule der Peregrina-Stiftung). Jugendliche haben teilweise die Möglichkeit, Arbeitseinsätze zu leisten.

Am Abend, in der Nacht und an den Wochenenden (in der Freizeit) sind die Kinder und Jugendlichen – die meist schwer traumatisiert sind – in den Durchgangsheimen ohne persönliche Begleitung. Sie leben zusammen mit anderen traumatisierten Erwachsenen.

Für Lehrpersonen zB ist die Zusammenarbeit mit diesen nicht betreuten Kindern und Jugendlichen äusserst schwierig.

Bestand und Unterkunft UMA im Kanton Thurgau per 26. Februar 2016:

- Im Februar 2016 verzeichnete der Kanton insgesamt 57 UMA
- 13 davon waren unter 16 Jahren (6 davon unter 15 Jahren)
- 44 UMA waren zwischen 16 und 18 Jahren (23 davon zwischen 16 und 17)

Der UN-Kinderrechtsausschuss hat mittlerweile den Bund in einem Brief auf den mangelhaften Empfang von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden in der Schweiz aufmerksam gemacht und Empfehlungen unterbreitet. Inzwischen haben einige Kantone eine ordnungsgemässe Betreuung aufgegleist. Nicht so im Kanton Thurgau. Die Schweiz hat das Übereinkommen der Vereinten Nationen unterzeichnet und muss sicherstellen, dass die Kinderrechte im ganzen Land und somit auch im Kanton Thurgau eingehalten werden.

Kinder und Jugendliche brauchen eine altersgerechte, adäquate Betreuung und sollen auf das Erwerbs- und Erwachsenenleben vorbereitet werden. Fehlende Strukturen und eine mangelhafte Betreuung bergen die Gefahr einer Verwahrlosung und führen zu Langzeit-Sozialhilfebezügern. Den Kindern und Jugendlichen in der Schweiz, welche nicht von ihren Eltern betreut werden können, steht ein Beistand oder Vormund zu. Dieser wird durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) ernannt.

Die Strukturen, in welchen die UMA im Kanton Thurgau leben, entsprechen unseres Erachtens den gesetzlichen Bestimmungen nicht.

Der Kanton Thurgau braucht für die Erfüllung dieses Gesetzlichen Auftrags das Rad nicht neu zu erfinden: alle Ostschweizer Kantone haben eine gesetzeskonforme Betreuungsstruktur für UMA's geschaffen.

Der Grossteil der minderjährigen Flüchtlinge erhält ein dauerhaftes Bleiberecht in der Schweiz. Damit diese jungen Menschen eine Perspektive erhalten und nicht wegen mangelnder Integration dem Staat zur Last fallen, sind klar strukturierte Betreuungs-, Begleitungs- und Integrationsmassnahmen unabdingbar.

Ein minderjähriges Kind ist schutzbedürftig. Die KESB hat demnach diesbezüglich keinen Ermessensspielraum. Der entsprechenden Wohnsitzgemeinde entsteht eine unverhältnismässige finanzielle Belastung, resultierend aus Verfahrenskosten, Mandats-trägerentschädigungen und Platzierungskosten, ohne dass vollumfänglich eine Ausgleichszahlung durch den Kanton oder andere Gemeinden erfolgen würde. Zahlreiche Kantone reagieren darauf mit einer Ersatzvornahme und einem geregelten Verteil-schlüssel, um die Belastung nicht auf eine Gemeinde zu konzentrieren.

Wir bitten den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Zu welchem Zeitpunkt können wir im Kanton Thurgau mit einer Unterbringungs- und Betreuungsstruktur, welche den Bedürfnissen der Betroffenen (UMA) entspricht und den gesetzlichen Grundlagen vollumfänglich Rechnung trägt, rechnen?
2. Wie sieht der finanzielle Verteilschlüssel für den entstehenden Aufwand der UMA im Kanton Thurgau aus, um die Kosten entsprechend Entstehungsort und Umfang zu verteilen und damit die Solidarität unter den Gemeinden zu stärken?

Besten Dank für die Beantwortung der Fragen.

Brigitta Hartmann

Barbara Kern

Weinfelden/Kreuzlingen 4. Mai 2015